

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir möchten sie hiermit über die **verpflichtenden Überprüfungen** ihrer Fänge, Heizungsanlagen und Einzelfeuerstätten in Kenntnis setzen. Im Falle einer Verweigerung sind wir leider verpflichtet, dies behördlich zu melden.

Wird allerdings die Kontrolle bzw. Kehrung verweigert, darf der Rauchfangkehrer trotzdem den vollen Tarif in Rechnung stellen oder einen Ersatztermin, der zusätzliche Kosten verursacht, vorgeben.

DIE WICHTIGSTEN ÜBERPRÜFUNGSFRISTEN

Gemäß § 10 Tiroler Feuerpolizeiordnung (TFPO) ist die Anzahl der Überprüfungen und Kehrungen, die der Kaminkehrer durchzuführen hat, von der Art der Feuerstätte und dem verwendeten Brennstoff abhängig. Demnach sind pro Jahr verpflichtend vorgesehen:

Anzahl der Überprüfungen / Kehrungen des Rauchfanges (Abgasführung):

	Brennstoff	Anzahl pro Jahr
Rauchfänge bei Einzelfeuerstätten	Gas	1 mal
	Heizöl extra leicht	3 mal
	Pellets	2 mal
	Holz, Kohle, etc.	4 mal
	Offene Feuerstelle	2 mal
Rauchfänge bei Zentralheizungen	Gas	1 mal
	Heizöl extra leicht	1 mal
	Pellets	2 mal
	Festbrennstoffe händisch beschickt	4 mal
	Festbrennstoffe automat. beschickt	2 mal
Rauchfänge bei Räucheranlagen privat	Holz, etc.	2 mal

Für jeden Rauchfang (Abgasführung) fällt nur eine pauschale Jahresgebühr an, egal wie oft überprüft bzw. gekehrt wurde!

Im Gegensatz zu den Überprüfungen bzw. Kehrungen der Rauchfänge gelten für Überprüfungen der Feuerstätten selbst unterschiedliche Regelungen:

Anzahl der Überprüfungen der Feuerstätten:

Kachelofen	Alle Einzelfeuerstätten kann man selber kehren bzw. prüfen. Dadurch fallen keinerlei Gebühren an!
Schwedenofen	
offene Feuerstellen (offene Kamine)	
Öl- oder Gasöfen	
usw., alle samt Verbindungsrohr	
Zentralheizungsanlagen	Anzahl pro Jahr
Gas	1 mal
Heizöl extra leicht ohne Brennwertechnik	1 mal
Heizöl extra leicht mit Brennwertechnik	1 mal
Pellets	2 mal
Festbrennstoffe, händisch beschickt	4 mal
Festbrennstoffe, automatisch beschickt	2 mal

Für jede Überprüfung bzw. Kehrung der Feuerstelle fällt eine Gebühr an!

Einzelfeuerstätten:

(Kachelofen, Zusatzherde, Küchenherde, usw.)

Den Rauchfang (Abgasführung), der von einer Einzelfeuerstätte wegführt, hat der Kaminkehrer 4 x jährlich während der Heizperiode zu überprüfen bzw. wenn erforderlich zu kehren.

Zentralheizungsanlagen:

- Heizöl extra leicht (mit bzw. auch ohne Brennwerttechnik):
Der Rauchfang muss 1 x jährlich vom Rauchfangkehrer überprüft bzw. bei Notwendigkeit durch diesen gekehrt werden. Auch der Kessel ist 1 x pro Jahr vom Rauchfangkehrer zu überprüfen bzw. bei vorliegender Notwendigkeit zu kehren.

- Pellets oder Hackschnitzel (mit bzw. ohne Brennwerttechnik)
Der abführende Rauchfang muss 2 x im Jahr einer Kehrung bzw. Überprüfung durch den Rauchfangkehrer unterzogen werden. Auch der Kessel ist 2 x pro Jahr vom Rauchfangkehrer zu überprüfen bzw. bei vorliegender Notwendigkeit zu kehren.

- Festbrennstoffe (z.B. Holz-Zentralheizung oder Holzvergaser)
Beim dazugehörigen Rauchfang gilt eine Kehrung bzw. Überprüfungspflicht im Ausmaß von 4 x pro Jahr. Der Kessel muss ebenso 4 x jährlich bei händischer Beschickung geprüft bzw. gekehrt werden. Wird der Kessel aber nicht händisch sondern automatisch beschickt, gilt 2 x jährlich

Weitere vorgeschriebene Messungen & Prüfungen

Abgasmessung bei Öl- und Festbrennstoff-Zentralheizungen:

Gemäß § 15 Abs. 2 des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2013 (TGHKG) muss alle 2 Jahre eine Abgasmessung durchgeführt werden, wenn die Feuerungsanlage bis unter 50 kW Nennwärmeleistung liefert und jedes Jahr bei Feuerungsanlagen ab 50 kW. Die Emissionsmessung kann wahlweise entweder vom Rauchfangkehrer oder vom Installateur bzw. Servicetechniker durchgeführt werden (z.B. im Rahmen eines Wartungsvertrages). In diesem Fall ist der Messbefund dem Rauchfangkehrer vorzulegen, der verpflichtet ist, den Befund zu kontrollieren. Wird er nicht vorgelegt, besteht Anzeigepflicht bei der Behörde.

Dichtheitsprüfungen

Alle 5 Jahre ist gem. § 10 Abs. 5 TFPO bei Überdruckfängen (Brennwertgeräten) eine wiederkehrende Dichtheitsprüfung durch den Rauchfangkehrer vorgeschrieben.

Hauptüberprüfungen

Die Hauptüberprüfung hat alle 5 Jahre zu erfolgen, die Kosten dafür dürfen pro Gebäude (bis zu 3 Wohneinheiten) maximal € 36,25 inkl. 20 % MwSt betragen. Bei der Hauptüberprüfung hat der Rauchfangkehrer alle reinigungspflichtigen Anlagen auf ihre Brandsicherheit hin sowie den Öltank zu überprüfen und hierbei festgestellte Mängel der Behörde schriftlich mitzuteilen.

Werner Grissmann
Rauchfangkehrermeister